1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle unsere künftigen und gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen und Verträge mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: 'Lieferant').

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.3 Sämtliche rechtserheblichen Erklärungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.4 Der Lieferant erbringt alle Verpflichtungen aus dem Vertrag selbst. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur nach unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung zulässig.

2. Bestellung

2.1 Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, sind sie bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder – mangels Auftragsbestätigung – bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen schriftlich durch eine Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer Bestätigung.

2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die von uns angegebenen Lieferzeiten bindend. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere in Bezug auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Vereinbarte oder in der Bestellung ausgewiesene Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport und sonstiger Nebenkosten.

3.2 Rechnungen haben den Versandtag, unsere Bestelldaten, das Datum der Lieferung sowie die einzelnen Lieferpositionen nach Mengen und Preis sowie die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestell- und Material-Nummer anzugeben und sind nach Lieferung bei der auf unserer Bestellung angegebenen Rechnungsadresse einzureichen. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die vereinbarten Zahlungsfristen um einen angemessenen Zeitraum.

3.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Wareneingang und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt netto. Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Leistung.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfange zu. Der Lieferant hat ausschliesslich bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht.

4. Liefertermine

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

4.2 Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar. Eine vorzeitige Lieferung ist nur nach unserem schriftlichen Einverständnis zulässig und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.

4.3 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Produkte. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines höheren Schadens durch KNF oder der Nachweis des Lieferanten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Lieferung, Gefahrenübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt DDP Munzingen (Incoterms 2020) an die von uns angegebene Empfangsstelle.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Ablieferung der Produkte an der von uns angegebenen Empfangsstelle auf uns über.

5.3 Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung verantwortlich, gemäss den rechtlichen Bestimmungen am Erfüllungsort und etwaigen Weisungen von KNF.

5.4 Für die Deklaration der Warengattungen in den Frachtpapieren zur Erlangung der günstigsten Tarifsätze ist der Lieferant verantwortlich. Für alle Kosten, insbesondere Lagergelder und Wagenstandgelder, die durch Nichtbeachtung unserer Angaben entstehen, ist der Lieferant eintrittspflichtig, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

5.5 Können wir eine Lieferung infolge von Umständen ausserhalb des üblichen Betriebsrisikos (z.B. Betriebsstörungen aller Art oder höhere Gewalt), die wir nicht zu vertreten haben, nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Produkte uns an der von uns angegebenen Empfangsstelle am Lieferort zur Verfügung stehen. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

5.6 Es bleibt uns vorbehalten, in Rechnung gestellte Verpackung frachtfrei zur Gutschrift zurückzusenden.

6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte mangelfrei sind, die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, und den in der Bestellung genannten Spezifikationen, dem Einsatzzweck, dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien und den üblichen technischen Normen (z.B. CE-Konformität) entsprechen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, – soweit anwendbar – das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie sämtliche ISO-, EN-, DIN- und VDE-Vorschriften einzuhalten, welche für uns als Hersteller am Erfüllungsort gelten, soweit nicht strengere Vorschriften greifen.

6.2 Weisen die Produkte nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit auf oder sind sie aus anderen Gründen mangelhaft, richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) zu verlangen. In diesem Falle ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen zu tragen.

6.3 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen und/oder einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit,

drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.

6.4 Gesetzliche Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen KNF neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu und gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch KNF oder einen ihrer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Frist beginnt mit der Ablieferung Produkte, wobei sich diese bei Nachbesserungen erneuern und längere gesetzliche Verjährungsvorschriften unberührt bleiben.

6.6 Wir prüfen die Produkte im Wareneingang innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen (Sichtprüfung) und rügen offensichtliche Mängel rechtzeitig. Auch versteckte Mängel rügen wir rechtzeitig nach Entdeckung. Es gilt § 377 HGB.

6.7 Jegliche Änderungen der Spezifikationen bedürfen unserer vorherigen Freigabe. Die Freigabe von Proben oder Mustern stellt demgegenüber keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.

6.8 Die Gewährleistung umfasst auch die Handlungen der Zulieferer, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

7. Produkthaftung, Freistellung

7.1 Unabhängig von den Mängelansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf vom Lieferanten zu vertretende Mängel des Produktes zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund der schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter am Lieferort sowie an dem Lieferanten bekannten Bestimmungsort des Endprodukts.

7.2 Werden wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant uns insoweit auf erstes Anfordern frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst unmittelbar haftet.

7.3 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10.000.000,00 pauschal pro Personen- und Sachschaden mit erweitertem Produkthaftungsschutz zu unterhalten. Er hat uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Sofern wir Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die beigestellten Materialien sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die beigestellten Materialien dürfen nur zur Erfüllung unserer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der beigestellten Materialien. Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Der Lieferant und wir sind uns einig, dass wir (Mit-)Eigentum an der neuen oder umgebildeten Sache erlangen. Der Lieferant verwahrt die neue Sache sorgfältig und unentgeltlich.

8.2 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die Abtretung nehmen wir hiermit an. Er ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und nur mit unserer ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ende der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten fort.

8.4 Alle Formen des Eigentumsvorbehalts des Lieferanten sind ausgeschlossen, insbesondere bleiben wir im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Produkte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unterliegt deutschem Recht. Das UN-Abkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

9.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist unser Geschäftssitz (Erfüllungsort); wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des *'KNF Verhaltenskodex'*, der *'KNF Qualitätssicherungsvereinbarung'* sowie des *'KNF Material Compliance Standards'*.

***

Version Juni 2022